

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

(Fassung vom: 20.08.2014)

(Vorschläge-Neufassung: März 2016 [kursiv und fett dargestellt])

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 (§ 36 BbgKVerf) Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallen geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (§ 36 BbgKVerf) Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallen geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Auf Antrag eines Stadtverordneten und der mehrheitlichen Zustimmung kann ein Einwohner zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.</p>	<p>(Abs. 2 Streichung und Satz 4 ergänzt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 (§ 35 BbgKVerf) Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (§ 35 BbgKVerf) Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(3) Nach 21:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der sich in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.</p>	<p>(Abs. 3 ergänzt)</p>

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung zu § 10]</p> <p>(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Anträge zur Sache vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 (§ 39 BbgKVerf) Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.</p>	<p>[Fortsetzung zu § 10]</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Anträge zur Sache vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 (§ 39 BbgKVerf) Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen <i>mit Handzeichen</i> abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(2) <i>Muss ein Stadtverordneter annehmen gemäß § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung eines Sachverhaltes nicht mitwirken zu dürfen (Befangenheit), hat er im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal zu verlassen. Im öffentlichen Teil der Sitzung nimmt der Stadtverordnete indem Teil des Sitzungssaales Platz, der für die Zuhörer bestimmt ist.</i></p>	<p>(aus Abs. 2 wird Abs. 3)</p> <p>(Abs. 1 ergänzt)</p> <p>(Abs. 2 hinzugefügt)</p>

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung [Fortsetzung zu § 11]	Änderungsvorschlag [Fortsetzung zu § 11]	Anmerkungen
<p>(2) Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis fest.</p> <p>(3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Es sind höchstens drei Nachfragen durch den Fragesteller oder andere Stadtverordnete in gleicher Sache zulässig, wobei das Fragerecht des Fragestellers vorrangig ist. Ist die Beantwortung in dieser Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, ist die schriftliche Beantwortung innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, nachzureichen. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Schriftliche Anfragen sind beim Bürgermeister (Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und KommunalService) einzureichen.</p>	<p>(3) Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis fest.</p> <p>(4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) <i>Anfragen an den Bürgermeister, die die Entscheidungszuständigkeit der Stadt betreffen und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und spätestens drei Arbeitstage vor der folgenden Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. An die Beantwortung schließt sich keine Beratung an. Ist die Beantwortung nicht sofort möglich, ist die Anfrage bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zu beantworten.</i></p> <p>(2) <i>Fragen zu einem aufgerufenen Tagesordnungspunkt und Fragen, die die Entscheidungszuständigkeit der Stadt betreffen und dringend einer Antwort bedürfen, können in der Sitzung mündlich kurz und sachlich gestellt werden. Der Anfragende kann eine Nachfrage stellen.</i></p>	<p>(aus Abs. 2 wird Abs. 3)</p> <p>(aus Abs. 3 wird Abs. 4)</p> <p>(Abs. 1 geändert und geteilt in Abs. 1 und Abs. 2)</p> <p>(Abs. 2 neu)</p>

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung zu § 13]</p> <p>(2) Anfragen mit umfassenderem Inhalt sind spätestens fünf Werktage vor der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beim Bürgermeister (Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice) einzureichen.</p> <p>(3) Die Verteilung von Schriftstücken ist am Sitzungstag, vor, nach und während der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen in den Gebäuden, in denen die Sitzungen stattfinden, grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Vorlagen und Informationen der Verwaltung sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 (§ 42 BbgKVerf) Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle</p> <p>(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen</p>	<p>[Fortsetzung zu § 13]</p> <p>(3) Anfragen, die in den zuständigen Fachausschüssen abschließend beantwortet wurden, werden nicht erneut zugelassen.</p> <p>(4) Die Verteilung von Schriftstücken ist am Sitzungstag, vor, nach und während der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen in den Gebäuden, in denen die Sitzungen stattfinden, grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Vorlagen und Informationen der Verwaltung sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 (§ 42 BbgKVerf) Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle</p> <p>(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten zuzuleiten.</p>	<p>(aus Abs. 2 wird Abs. 3 – neu gefasst)</p> <p>(aus Abs. 3 wird Abs. 4)</p> <p>(Abs. 3 ergänzt)</p>

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung zu § 14]</p> <p>(5) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.</p>	<p>[Fortsetzung zu § 14]</p> <p>(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich spätestens drei Arbeitstage vor der folgenden Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Gleiches gilt für die jeweiligen Fachausschüsse. Die Stadtverordneten stimmen in ihrer nächsten Sitzung darüber ab, ob und inwieweit die Niederschrift zu Änderungen werden Bestandteil der Niederschrift.</p>	<p>(Abs. 5 neu gefasst)</p>